

pers, in dessen Folge eine Lähmung aller vier Gliedmaßen und eine Stuhl- und Harninkontinenz eintrat. Das angestrebte Rehabilitationsergebnis ist die Selbständigkeit im Rollstuhl. Der Angeklagte erlitt eine Oberschenkeltrümmerfraktur.

Die Untersuchung des Unfallfahrzeugs ergab, daß der Luftinnendruck der beiden linken Reifen erheblich niedriger war als der der beiden rechten Reifen und daß der Stoßdämpfer hinten rechts defekt war.

Die am gleichen Tage um 17 Uhr entnommene Blutprobe wies bei dem Angeklagten eine Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille auf.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2, 200 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Außerdem entzog es ihm die Fahrerlaubnis auf die Dauer von fünf Jahren und verurteilte ihn zur Zahlung von Schadenersatz dem Grunde nach.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem zuungunsten des Angeklagten eine höhere Freiheitsstrafe erstrebt wird. Der im Urteil festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung werden nicht angegriffen. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Schwere Verkehrsunfälle, die von Kraftfahrzeugführern infolge einer durch Alkoholeinfluß bewirkten erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit hervorgerufen werden, zeugen grundsätzlich von einer gewissenlosen Einstellung des Fahrzeugführers zu seinen gesetzlichen Pflichten, besonders zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Menschen, gleich ob es sich um Insassen des von ihm gelenkten Fahrzeugs oder um andere Verkehrsteilnehmer handelt. Wenn der Täter auch die schwerwiegenden, oftmals tragischen Folgen nicht herbeiführen wollte und es sich deshalb um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt, rufen derartige Handlungen zu Recht die Empörung der Bevölkerung hervor.

Jeder Kraftfahrer weiß, daß für ihn ein absolutes Alkoholverbot besteht, wenn er ein Kraftfahrzeug führt, und ebenso ein absolutes Fahrverbot, solange er unter Alkoholeinfluß steht. Über die Gefahren, die durch Verletzung des Verbots entstehen, sind Kraftfahrer in der Aus- und Fortbildung belehrt worden. Darüber hinaus weisen die Massenmedien Rundfunk, Fernsehen und Presse stets erneut auf sie hin. Ein dieses Verbot verletzender Fahrzeugführer entscheidet sich deshalb zu einer riskanten, die Gesundheit und das Leben anderer Bürger rücksichtslos gefährdenden Handlung. Auf den sich daraus ergebenden hohen Grad der Schuld des Täters hat das Oberste Gericht durch seine Rechtsprechung, darunter auch zur Strafzumessung, wiederholt aufmerksam gemacht (zuletzt im Urteil vom 10. Mai 1979 - 3 OSK 8/79 - NJ 1979, Heft 8, S. 377).

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe trägt ungenügend der Schwere der vom Angeklagten begangenen Tat Rechnung. Das betrifft sowohl die Wertung des hohen Grades der Schuld als auch der verursachten außerordentlich schwerwiegenden Folgen.

Der Angeklagte hat zweimal in kurzer Zeit das sich für ihn aus § 7 Abs. 1 und 2 StVO ergebende Fahrverbot in grober Weise mißachtet. Er trank Alkohol im Bewußtsein, daß er die Fahrt mit dem Pkw fortsetzen wird. Über den hohen Grad seiner alkoholischen Beeinträchtigung mußte er sich beim Verlassen der Gaststätte in Ansehung der Menge genossener alkoholischer Getränke im klaren sein. Er setzte aber trotzdem das Fahrzeug in Betrieb und fuhr bis zu dem etwa 500 m entfernten Wohngrundstück. Ein zwangsläufig zu dieser Zeit für ihn spürbar werdendes unkontrolliertes Handeln und Denken verdeutlichte ihm seinen alkoholbeeinflussten Zustand. Dennoch trat er nach kurzer Zeit erneut die Fahrt an, um in Begleitung des Zeugen auf der Fernverkehrsstraße nach dem etwa sieben

Kilometer entfernten K. zu fahren. Zeigte sich im bisherigen Verhalten bereits ein besonders hohes Maß an Verantwortungslosigkeit, so steigerte sich diese noch dadurch, daß er mit einer angesichts der schneeglatten Fahrbahn völlig unangemessenen Geschwindigkeit fuhr und sich über die mahnenden Worte des die Gefahr erkennenden Zeugen hinwegsetzte, der bereits ein gelegentliches Rutschen des Fahrzeugs bemerkt hatte. Der Angeklagte gefährdete während dieser Fahrt noch ein weiteres Fahrzeug, das er überholte.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Kreisgericht zu der nicht angegriffenen Urteilsfeststellung gelangt, daß dem Zeugen die Alkoholeinflussung des Angeklagten bei Antritt und auch während der Fahrt verborgen geblieben war. In diesem Zusammenhang ist dennoch darauf hinzuweisen, daß sich die Tatschwere des von einem Kraftfahrer infolge Alkoholeinflusses herbeiführten schweren Verkehrsunfalls grundsätzlich nicht deshalb reduziert, weil der geschädigte mitfahrende Insasse bei Fahrtantritt Kenntnis von der erheblich beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers hatte bzw. während der Fahrt erlangte. Selbst dessen ausdrücklich erteilte Zustimmung oder auch Zureden zur Fahrt schwächen in strafrechtlicher Hinsicht die Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers für die von ihm begangene Straftat nicht ab. Nur ausnahmsweise kann sich die Tatschwere verringern, wenn beispielsweise der später Geschädigte den alkoholbeeinflussten Fahrzeugführer sehr massiv zur Fahrt animierte bzw. bestimmte oder ihm in Kenntnis seiner Fahrbereitschaft intensiv das Trinken von Alkohol aufdrängte bzw. wenn der Fahrzeughalter im Wissen um seinen eigenen Alkoholeinfluß einen anderen bereits erheblich alkoholbeeinflussten Bürger zur Führung des Fahrzeugs überredet. Aus diesen Beispielen darf aber keinesfalls geschlossen werden, daß bereits jegliches Animieren eines alkoholbeeinflussten Fahrzeugführers zum Fahrtantritt bzw. zur Weiterfahrt dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Herbeiführung eines Verkehrsunfalls abschwächt. Selbstverständlich bleibt davon die Pflicht des Mitfahrenden unberührt, nach den gegebenen Möglichkeiten alles Zumutbare zu unternehmen, um den Fahrtantritt oder die Weiterfahrt zu unterbinden.

Der Auffassung, daß die festgestellten technischen Mängel des Fahrzeugs die Schuld des Angeklagten erhöhen, kann nicht gefolgt werden. Vom Sachverständigen wurde lediglich dargelegt, daß sie sich ungünstig auf das Fahrverhalten des Pkw auswirken können. Ob sie mitursächlich für den Verkehrsunfall sind, wurde nicht festgestellt. Sind sie es, so fallen sie kaum für die Schuldschwere ins Gewicht, weil sich der Angeklagte ihres Vorliegens nicht bewußt war. Maßgebend für den hohen Schuldgrad ist im vorliegenden Fall die außerordentlich große Rücksichtslosigkeit, der zutreffend bewußte Pflichtverletzungen zugrunde gelegt wurden.

Der Angeklagte hat als Kraftfahrer von seinen Kollegen ein gutes Zeugnis erhalten. Er besitzt kraftfahrerische Erfahrung und hat sich qualifiziert. Diese positiven Seiten können aber angesichts der zum Unfall führenden eklatanten Mißachtung seiner Pflichten keine strafmildernde Bedeutung gewinnen. Das ist vom Kreisgericht bereits zutreffend erkannt worden.

In Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts der DDR war aus den dargelegten Gründen das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch aufzuheben und die Sache gemäß § 322 Abs. 3 StPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen. In der erneuten Entscheidung wird es auf eine etwa zwei Jahre und sechs Monate dauernde Freiheitsstrafe zu erkennen haben. Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis von fünf Jahren entspricht dem mit dieser Zusatzstrafe verfolgten Zweck. Die Tatsache, daß der Angeklagte beruflich als Kraftfahrer tätig ist, kann bei diesem Tatverhalten auf die Dauer dieser Maßnahme keinen verkürzenden Einfluß ausüben.